

Dienstanordnung 5/2015

Verbindliche Vorgaben zur einsatzbezogenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stand: 22.05.2018

I. Umgang mit Presse- und Medienvertretern

Auskünfte an Presse- und Medienvertreter, an die Bevölkerung und sonstige Instanzen werden ausschließlich über

- den Einsatzleiter (A-Dienst, B-Dienst),
- ein Mitglied der Wehrführung (Leiter der Feuerwehr (LdF) oder Stellvertreter) oder
- einen bestellten Feuerwehr-Pressesprecher (PS) gegeben.

Der zuständige PS muss vorher vom LdF bestellt worden sein.

Bei jeglichen Anfragen der Pressevertreter, ist grundsätzlich höflich und in geeigneter Weise, ggf. mit Angabe einer Telefonnummer, auf die zuvor in Absatz I genannten Personen zu verweisen.

Um ein einheitliches Aussagebild zu erreichen, sollte der zuständige PS grundsätzlich und sofort über jegliche getätigte Weitergabe von Informationen an die Medien informiert werden, sofern sie von anderen Funktionsträgern gegeben wurden.

Sollten Medien während der Einsatztätigkeiten im Melde- und Führungskopf anfragen, ist lediglich die Alarmmeldung sowie der Einsatzort zu bestätigen. Für weitere Informationen ist an o. g. Funktionsträger zu verweisen. Eine detaillierte Veröffentlichung von Einsatzberichten in sozialen Netzwerken ist nicht zulässig, es kann jedoch auf die offizielle Pressemitteilung (ots-System der Fa. Newsaktuell GmbH) der Feuerwehr Dorsten verwiesen werden.

II. Verbot von Bildaufzeichnungen an Einsatzstellen ohne Auftrag

Angehörigen der Feuerwehr sind Foto- und Videoaufzeichnungen des Einsatzgeschehens mit privatem Handy, Smartphone, Videokamera oder sonstigen Datenträgern grundsätzlich untersagt. Die Einsatzdokumentation in diesem Bereich wird ausschließlich von den in Absatz I genannten Funktionsträgern durchgeführt oder angeordnet. Bild- und Videoaufzeichnungen während eines Einsatzes durch Feuerwehrangehörige ohne Auftrag sind somit untersagt. Auch die Weitergabe solcher Aufzeichnungen an Dritte ist verboten und kann disziplinarisch verfolgt werden.

III. Publikation von Einsatzbildern auf Internetseiten und in sozialen Netzwerken der einzelnen Löschzüge

Der Schutz personenbezogener Daten (u. a. Namen, Adressen von Beteiligten) nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes NRW ist stets zu gewährleisten.

Werden insbesondere Einsatzbilder auf den einzelnen Internetseiten oder in den sozialen Netzwerken der Löschzüge veröffentlicht, so ist unbedingt darauf zu achten, dass keine persönlichen Rechte verletzt werden. Unter keinen Umständen dürfen betroffene Personen (Unfallopfer etc.) zu erkennen sein, auch Kfz-Kennzeichen von verunfallten Kraftfahrzeugen sind unkenntlich zu machen. Um dies zu gewährleisten, ist eine Veröffentlichung von Einsatzbildern grundsätzlich vorher mit dem Pressesprecher der Feuerwehr abzustimmen.

IV. Feuerwehr-Pressesprecher (PS)

Bestellte PS sind direkt dem LdF o. V. i. A. unterstellt. Ist der PS an Einsatzstellen in dieser Funktion tätig, untersteht er zwar dem Einsatzleiter, allerdings bleibt das jederzeitige Weisungsrecht des LdF völlig unberührt.

Der PS informiert die Medien und Bevölkerung in Mittel und Umfang lageabhängig.

Im informellen Einsatzfall entscheidet er im eigenen Ermessen darüber, ob er sich zur Einsatzstelle begibt und welche Maßnahmen zu veranlassen sind. Bei seiner Tätigkeit ist ihm bei Bedarf ein Fahrzeug der Feuerwehr (Pkw) zur Verfügung zu stellen. Bei einer Anforderung des PS durch die Einsatzleitung oder des LdF erlischt dieses eigene Ermessen. Im Einsatz arbeitet der PS in inhaltlicher Abstimmung und im Einvernehmen mit den in Absatz I genannten Funktionsträgern. Dem tätigen PS ist der Zugang zu allen Bereichen der Einsatzstelle zu ermöglichen, er ist an keinen festen Ort gebunden.

Der verantwortliche PS führt situationsabhängig eine enge Abstimmung mit der Pressesprecherin der Stadtverwaltung und dem PS der Polizei durch. In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, Geschädigte, Eigentümer oder andere beteiligte Personen in diese Abstimmung einzubeziehen. In besonderen Fällen kann eine Abstimmung mit weiteren Stellen erforderlich oder sinnvoll sein.

Der eingesetzte PS trägt zur besseren Kennzeichnung im Regelfall eine grüne Funktionsweste mit der Aufschrift „Pressesprecher“ oder „Presse“. Die Funktionsweste ist auf dem ELW I (DOR 10 ELW 1-1) verlastet und im Bedarfsfall zu entnehmen.

Diese Dienstanordnung mit ihrer Anlage tritt ab sofort in Kraft und ersetzt die Dienstanordnung 5/2015, des Weiteren bleibt die Dienstanweisung für die Pressearbeit der Stadt Dorsten vom 04.07.1997 unberührt.



Fischer
Leiter der Feuerwehr